

SPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN FÜR DEN VERKAUF IN VERBINDUNG MIT DER DYNAMISCHEN WÄHRUNGSUMRECHNUNG BEI KREDITKARTENZAHLUNG.

Diese Vorschriften, nachfolgend als „DCC-Vorschriften“ bezeichnet, gelten im Zusammenhang mit dem Verkauf gegen Zahlung per Kreditkarte in Verbindung mit der Dynamischen Währungsumrechnung, „DCC“. [Es handelt sich im Prinzip um einen Auszug aus dem Regulierungsrahmen des Kreditkarten-Netzwerks zur Bereitstellung des DCC-Verfahrens.]

Die Vorschriften stellen eine Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar, die in dem zwischen dem Händler und Bambora geschlossenen Vertrag über Kreditkarten-Transaktionen („Hauptdokument“) festgehalten sind. Bei Diskrepanzen zwischen dem Hauptdokument und den DCC-Vorschriften haben die DCC-Vorschriften Vorrang. Worten, die mit einem Großbuchstaben beginnen, wurde im Hauptdokument eine besondere Bedeutung und Definition zugewiesen, die auch in den vorliegenden DCC-Vorschriften ihre Gültigkeit behält.

1. Die Verpflichtungen des Händlers

Der Händler ist verpflichtet, den Karteninhaber auf verständliche und objektive Art und Weise über das DCC-Verfahren zu informieren, so dass dieser sich der Funktionsweise der Dynamischen Währungsumrechnung bewusst ist. Der Händler hat entsprechend vor Durchführung der Transaktion dafür Sorge zu tragen,

- dass der Karteninhaber darüber informiert worden ist, dass die Verwendung des DCC-Verfahrens eine freiwillige Option darstellt;
- dass dem Karteninhaber angeboten worden ist, zwischen der Zahlung in der Währung des Händlers oder der Landeswährung seiner Kreditkarte zu wählen;
- dass der Karteninhaber über den Zahlbetrag sowohl in der Währung des Händlers als auch in der an die Kreditkarte gekoppelten Landeswährung, verdeutlicht durch den jeweiligen Währungscode oder das entsprechende Symbol, informiert worden ist;
- dass der Karteninhaber über die Quelle des Währungskurses, den Umrechnungskurs sowie etwaige Aufwendungen oder Gebühren und dergleichen informiert worden ist, welche bei Abschluss der Transaktion in der Heimatwährung des Karteninhabers fällig werden; und
- dass sich Händler und Karteninhaber vor Abschluss der Transaktion einig sind, in welcher Währung der Kauf erfolgen soll.

Die aus dem genannten Paragraphen hervorgehenden Pflichten des Händlers umfassen überdies, dass der Händler:

- nicht versucht, den Karteninhaber dahingehend zu beeinflussen, dass er das DCC-Verfahren der Währung des Händlers vorziehen möge;
- in der Kommunikation mit dem Karteninhaber, ob schriftlich oder mündlich, stets die entsprechenden Währungen mit dem jeweiligen Währungscode und/oder Symbol kennzeichnet,
- weder Formulierungen oder Routinen nutzt, die es dem Karteninhaber erschweren, in der Währung des Händlers zu zahlen, noch den Karteninhaber in irgendeiner Weise dahingehend beeinflusst, dass dieser sich automatisch für das DCC-Verfahren entscheidet.

2. Rückgaben/Gutschriften

Rückgaben/Gutschriften haben in derselben Währung zu geschehen wie die zuvor durchgeführte Transaktion, d. h. wenn die ursprüngliche Transaktion in USD stattgefunden hat, so ist auch die Rückgabe/Gutschrift in USD vorzunehmen. Der Händler ist angehalten, vor der Rückgabe/Gutschrift den Originalbeleg der Kartenzahlung zu verlangen, um sicherzustellen, dass die Transaktion in der korrekten Währung durchgeführt wird. Falls sich die Verwendung des DCC-Verfahrens für die ursprüngliche Transaktion nicht belegen lässt, so hat die Rückgabe/Gutschrift in der Währung des Händlers zu erfolgen.